

STATUTEN

des

MOTO-CROSS CLUB TRIESEN

LIECHTENSTEIN

Art. I

Name

Unter dem Namen

MOTO-CROSS CLUB TRIESEN

besteht ein Verein, in welchem sich Moto-Cross- und Motorradfahrer sowie Freunde des Moto-Cross- und Motorsportbesportes zusammenschliessen.

Art. II

Sitz

Der Sitz des Moto-Cross Club Triesen befindet sich in Triesen.

Art. III

Zweck

Der Zweck des Moto-Cross Club Triesen beinhaltet:

Förderung des Moto-Cross- und Motorsportbesportes, insbesondere

- Betrieb der Motocrosspiste Hälos
- Schaffung von gemeinsamen Trainingsmöglichkeiten,
- Beratung und Erfahrungsaustausch,
- Lenkung des motorsportlichen Betätigungsdranges,
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. IV

Mitgliedschaft

Der Moto-Cross Club Triesen besteht aus:

1. Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jeder werden, der im Besitz eines Motocross- oder Enduromotorrads ist. Vorbehalten bleiben die Aufnahme- sowie Ausschlussbestimmungen gemäss diesen Statuten.

Aktivmitglieder bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag.

2. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind die Gönner des Clubs. Sie bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Mindestjahresbeitrag.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden, soweit sie sich besonders um den Club verdient gemacht haben.

Art. V

Aufnahme

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit aufgrund eines entsprechenden Aufnahme gesuches an den Vorstand.

Wird jemandem von der Mitgliederversammlung die Aufnahme in den Moto-Cross Club Triesen verweigert, so hat dieser ein Rekursrecht an die nächste stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung.

Insbesondere die unerlaubte Benützung der Motocrosspiste führt zur Verweigerung der Aufnahme.

Art. VI

Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer dreimonatigen Frist, auf das Ende eines Clubjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder Rückerstattung bezahlter Beiträge etc.

Art. VII

Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes oder jedes Mitgliedes des Moto-Cross Club Triesen hat die Mitgliederversammlung über das Ausschlussbegehren gegen Mitglieder zu entscheiden.

Dieser kann gegenüber Mitgliedern erklärt werden, welche gegen Statuten und Anordnungen verstossen, insbesondere die das Ansehen des Moto-Cross Club Triesen durch ihr Verhalten schädigen.

Der Ausschluss erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag (auch ohne Zahlungsaufforderung oder Mahnung) nicht bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres bezahlen, werden automatisch durch den Vorstand aus dem Moto-Cross Club Triesen ausgeschlossen.

Es besteht bei Ausschluss kein Anspruch auf das Vermögen des Moto-Cross Club Triesen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge etc.

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens fünf Jahre nach Ausschluss durch die Mitgliederversammlung einen Neuantrag auf Mitgliedschaft bei der Mitgliederversammlung stellen. Die Mitgliederversammlung beschliesst dann über die Wiederaufnahme des ehemals ausgeschlossenen Mitgliedes.

Art. VIII

Disziplinarmaßnahmen

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, gegenüber Mitgliedern, welche gegen Reglemente, Anordnungen oder allgemein gegen die Etikette verstossen, Verwarnungen, Pistenverweise und beschränkte Pistenbenützungsverbote auszusprechen.

Die Entscheide sind endgültig. Pistenverweise oder –verbote führen nicht zu einer (teilweisen) Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Art. IX

Organisation

Die Organe des Moto-Cross Club Triesen sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. X

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Moto-Cross Club Triesen.

Sie hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden

3. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle sowie Dechargeerteilung an den Vorstand
4. Festsetzung von Beiträgen sowie Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget
5. Wahl und Abwahl des Vorstandes
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Revision der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Moto-Cross Club Triesen
8. Beschlussfassung über alle der Mitgliederversammlung unterbreiteten Angelegenheiten
9. Aufnahme von Mitgliedern
10. Ausschluss von Mitgliedern, soweit kein automatischer Ausschlussgrund gegeben ist
11. Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen oder des Gesetzes dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, auf besondere Einladung hin vierzehn Tage vor Abhaltung unter Angabe des Ortes sowie der behandelnden Traktanden an die letzte, den Moto-Cross Club Triesen bekannte Anschrift des jeweiligen Mitgliedes statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen. Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes inklusive Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.

Stimmberechtigt sind alle definitiv aufgenommenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse in der Regel mit Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende das Recht des Stichentscheidendes.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich nur dann in geheimer Abstimmung, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Stimmen verlangt wird.

Art. XI

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich aus:

- Vorsitzender (Präsident)
- Stellvertretender Vorsitzender (Vize-Präsident)
- Kassier und/oder Sekretär

Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder mit spezifischen Funktionen (z.B. Pistenchef etc.) oder Beisitzer ergänzt werden. Der Vorstand kann maximal aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern bestehen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Moto-Cross Club Triesen nach innen und aussen in dem ihm durch die Mitgliederversammlung und Statuten gesetzten Rahmen.

Die Vorstandssitzung kann durch den Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder jederzeit unter Angabe des Ortes sowie der Traktanden einberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen, eine Vertretung ist nicht möglich.

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für grob fahrlässig oder absichtlich zugefügte Schäden. Die Haftung für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Wird der Vorstand von Dritten haftbar gemacht, übernimmt der Moto-Cross Club Triesen die Haftung für leicht- und mittelfahrlässig zugefügte Schäden im Rahmen seiner Zahlungsfähigkeit.

Art. XII

Revisionsstelle

Mitglieder der Revisionsstelle werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren fakultativ bestimmt.

Ihre Aufgabe ist es, das Rechnungswesen, die Jahresrechnung, das Budget und den übrigen Vermögensbestand zu prüfen und dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. XIII

Wahlen Vorstand & Revisionsstelle

Gewählt ist, wer das einfache Mehr erreicht hat.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl wegen gleicher Stimmenzahl nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt wegen gleicher Stimmenzahl wiederum eine Wahl nicht zustande, entscheidet statt eines dritten Wahlganges das Los über die Wahl.

Art. XIV

Finanzen

1. Einnahmen

Die Einnahmen des Moto-Cross Club setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge,
- Spenden, Schenkungen, Legate,
- Beiträge und Subventionen öffentlicher Institutionen,
- Erlöse aus Veranstaltungen und Versammlungen.

2. Ausgaben

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung oder Beschlusses des Vorstandes zu tätigen sind sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung und zur Unterstützung der Fahrer an den Rennen.

3. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Moto-Cross Club Triesen erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab.

Art. XV

Verbindlichkeiten/Haftung

Es haftet für die Verbindlichkeiten des Moto-Cross Club Triesen ausschliesslich das Vermögen des Moto-Cross Club Triesen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. XVI

Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem natürlichen Kalenderjahr.

Art. XVII

Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich ist.

Art. XVIII

Auflösung

Über die Auflösung des Moto-Cross Club Triesen und die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst eine Urabstimmung mit einmonatiger Frist für die Stimmabgabe. Entscheidend ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. XIX

Leitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ansonsten von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. XX

Motocrosspiste

Der Moto-Cross Club Triesen betreibt auf dem Gebiet Hälos eine Motocrosspiste. Nach vollständiger Bezahlung des Mitgliederbeitrags wird ein entsprechender Mitgliederausweis ausgestellt, der jedem Aktivmitglied erlaubt, die Motocrosspiste Hälos im Rahmen der Öffnungszeiten und dem vom Vorstand noch zu erlassenden Pistenreglement zu benutzen.

Die Motocrosspiste Hälos darf nur mit gültigem Mitgliederausweis befahren werden. Verstösse werden geahndet und führen zu Disziplinar massnahmen gemäss Art. VIII.

Die Benützung der Motocrosspiste durch ein Passivmitglied führt automatisch und rückwirkend zur Änderung der Mitgliedschaft als Aktivmitglied mit den entsprechenden Kostenfolgen.

Art. XXI

Inkrafttreten der vorliegenden Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss von über 2/3 der anwesenden Vereinsmitgliedern an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. März 2014 angenommen und traten per demselben Datum in Kraft. Die vorliegenden Statuten ersetzen sämtliche frühere Versionen der Statuten.

Triesen, den 25. März 2014

Der Präsident:

Vizepräsident:

Pascal Frommelt

Daniel Buschor